

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Computer Science an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**Vom 17. April 2023**

\*\*\*\*\*

geändert durch Satzungen vom  
23. Mai 2024  
14. April 2026

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 14. April 2026<sup>1)</sup>

\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 88 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden erwerben im Bachelorstudiengang International Computer Science breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen auf den Gebieten der Informatik und der Mathematik. <sup>2</sup>Mit diesem Wissen entwickeln sie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden und können diese in vielfältigen Anwendungsgebieten und Branchen praktisch anwenden und weiterentwickeln.
- (2) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über breite Methodenkompetenz sowie über fachliche Schlüsselkompetenzen, wodurch sie in der Lage sind, aus konkreten Fragestellungen der Praxis entstandene Probleme systemgerecht zu analysieren, informationstechnische Systeme bedarfsorientiert nach dem Stand von Technik und Wissenschaft zu entwerfen, zu implementieren und in eine Systemumgebung zu integrieren. <sup>2</sup>Sie sind imstande, neue Lösungen zu entwickeln sowie die erarbeiteten Lösungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe auch bei sich häufig ändernden Anforderungen zu beurteilen.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, auch in einem internationalen Arbeitsumfeld produktiv zu arbeiten und verfügen über entsprechende internationale und interkulturelle Handlungskompetenzen. Sie können nach Abschluss des Studiums mehrsprachige und auf die unterschiedlichen Bedürfnisse des globalen Marktes zugeschnittene informationstechnische Systeme fachgerecht konzeptionieren, entwickeln, integrieren und warten.

---

<sup>1)</sup> Inkrafttreten zum 15. April 2026.

- (4) <sup>1</sup>Die Studierenden können Verantwortung in einem Team übernehmen. <sup>2</sup>Dazu verfügen sie am Ende ihres Studiums über Teamerfahrungen und kommunikative Qualifikationen, wodurch sie befähigt sind, komplexe Fachprobleme und Lösungen gegenüber Fachleuten in deutscher und englischer Sprache sowie ggf. in einer weiteren Fremdsprache argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln.
- (5) <sup>1</sup>Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind imstande, wissenschaftlich zu arbeiten und können Arbeitsprozesse analysieren und reflektieren. <sup>2</sup>Dadurch ist es ihnen möglich, Auswirkungen der Informatik auf Umwelt und Gesellschaft zu erkennen sowie sicherheitstechnische, wirtschaftliche und rechtliche Erfordernisse zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Sie sind mit den erworbenen Lern- und Arbeitstechniken fähig, lebenslange Lernprozesse eigenständig zu gestalten.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme von einfachen Führungsaufgaben und dienen als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

### § 3

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in ihrer jeweils gültigen Fassung verfügen.
- (2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erbringen einen Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder einen äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder einen äquivalenten Sprachnachweis.
- (4) <sup>1</sup>Für Studierende ist individuell die alternative Form des dualen Studiums möglich. <sup>2</sup>Dafür ist ein Vertragsverhältnis der Studentin oder des Studenten mit einem von der Hochschule vertraglich zugelassenen Unternehmen oder entsprechender Einrichtung nachzuweisen.

### § 4

#### Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. <sup>2</sup>Es gliedert sich in drei Studienabschnitte: erster Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester), zweiter Studienabschnitt (3. bis 5. Studiensemester) und dritter Studienabschnitt (6. und 7. Studiensemester).
- (2) <sup>1</sup>Der Aufbau des Studiums richtet sich nach dem Niveau der Deutschkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber bei Aufnahme des Studiums: Studierende, die Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zum Zeitpunkt der Bewerbung nachweisen, werden dem Language Track B zugeordnet. Im Rahmen der Module der Sprachausbildung LT1B bis LT5B in Language Track B (Module 3B, 4B, 16B, 17B und 18B gemäß Anlage) sollen Module aus dem Sprachangebot des Zentrums für interdisziplinäre Lehre gewählt werden. <sup>3</sup>In mindestens einer Fremdsprache sind mindestens zwei aufeinanderfolgende Qualifizierungsstufen zu belegen. <sup>4</sup>Fremdsprachliche Module können im Umfang von höchstens 13 Credits ersetzt werden durch Module aus dem Bereich der internationalen und interkulturellen Kompetenzen.

- (3) <sup>1</sup>Im ersten Studienabschnitt werden Grundlagen gelehrt. <sup>2</sup>Die Studierenden erhalten einen Einblick in die Anforderungen des Studiums und des Berufsbilds des Studiengangs, so dass sie frühzeitig erkennen können, ob sie den für sie passenden Studiengang gewählt haben.
- (4) <sup>1</sup>Studierende, die keine Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zum Zeitpunkt der Bewerbung nachweisen, werden dem Language Track A (Deutsch als Fremdsprache) zugeordnet und belegen in den ersten vier Semestern die entsprechenden Pflichtmodule (Module 3A, 4A, 16A, 17A und 18A gemäß Anlage). <sup>2</sup>Die Studierenden wählen dabei aufeinander aufbauende Module aus dem Sprachangebot des Zentrums für interdisziplinäre Lehre, Deutsch als Fremdsprache ab Niveau B1.“
- (5) Der zweite Studienabschnitt erweitert die Grundlagen, lehrt spezielle Fachkenntnisse des Studiengangs und vermittelt darauf aufbauende praxisorientierte Kenntnisse, die im 5. Studiensemester, dem praktischen Studiensemester, besonders vertieft werden.
- (6) <sup>1</sup>Im dritten Studienabschnitt vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse durch die Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule. <sup>2</sup>Dieser Studienabschnitt beinhaltet auch die Anfertigung der Bachelorarbeit im 7. Studiensemester.
- (7) Für Studierende, die in der alternativen Form „Duales Studium“ studieren, gelten für die Module 11, 20.1, 20.2, 24, 32.1, 32.2 alternative Modulbeschreibungen.
- (8) Es handelt sich um einen englischsprachigen Studiengang.

## § 5 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es beinhaltet ein Praktikum im Umfang von 18 Wochen (Modul 20.1) sowie Modul 20.2 und Modul 21 gemäß Anlage.
- (2) <sup>1</sup>Die Ableistung des Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. <sup>2</sup>Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

## § 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits<sup>2)</sup> vergeben. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog und für Vertiefungsmodule durch den Vertiefungsmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regeln der Wahlpflichtmodulkatalog sowie der Vertiefungsmodulkatalog. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

---

<sup>2)</sup>Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.

## **§ 7 Studienplan**

- (1) Die Fakultät Informatik und Mathematik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über
  1. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind,
  2. die genauen Bestimmungen zu Anforderungen, Bestandteilen und Bewertungsmaßstäben für studienbegleitende Leistungsnachweise vom Typ „Portfolioprüfung“ (Pf).
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 8 Studienfortschritt**

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Language Track 1A“ bzw. „Language Track 1B“, „Mathematics 1“ und „Programming 1“ (Modul 3A bzw. 3B, 7 und 9 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). <sup>2</sup>Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 30 Credits erzielt hat.
- (3) Die Zulassung zum Praktikum (Modul Nr. 20.1 gemäß Anlage) setzt voraus, dass mindestens 90 Credits erzielt wurden wovon mindestens 15 Credits aus den Modulen der Sprachausbildung (Module 3, 4, 16, 17 und 18) stammen müssen.
- (4) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden hat und insgesamt mindestens 100 Credits erworben hat.

## **§ 9 Studienfachberatung**

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 30 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung werden die Studierenden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

## **§ 10 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für den Studiengang wird eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester ausgegeben. Voraussetzung dafür ist, dass das Praktikum (Modul Nr. 20.1 gemäß Anlage) erfolgreich absolviert ist.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit kann bis zu fünf Monate umfassen, wenn die Bachelorarbeit spätestens fünf Monate vor dem Ende eines Fachsemesters ausgegeben wird, in dem neben der Bachelorarbeit noch mindestens eine weitere Prüfungsleistung aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich abzulegen ist. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.
- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist im Rahmen des Bachelorseminars (Modul Nr. 32.2 gemäß Anlage) mündlich zu präsentieren und zu erläutern. <sup>2</sup>Die Präsentation kann nur als „mit Erfolg“ bewertet werden, wenn die schriftliche Ausarbeitung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>3</sup>Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. <sup>4</sup>Wird diese Teilleistung mit „ohne Erfolg“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung wiederholt werden. <sup>5</sup>Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (7) Die Bachelorarbeit darf in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (8) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zur Ausgabe der Bachelorarbeit entsprechend Anwendung.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

**§ 13**  
**Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (3) Die Studiengangbezeichnung lautet in der deutschen Übersetzung „Internationale Informatik“. Die deutschen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

**§ 14**  
**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 17. April 2023

Prof. Dr. Ralph Schneider  
Präsident

## Anlage

## Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang International Computer Science

## I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
1	<b>Business Administration</b> (Betriebswirtschaftslehre)	5	2 2	SU Ü		Pf <sup>4)</sup>				1
2	<b>Computer Technology</b> (Computertechnik)	7	4 2	SU Ü	schrP, 90 min		Übungsabgabe m.E.			1
3A	<b>Language Track 1 A</b> (Deutsch als Fremdsprache 1)	5	4	8)	8)	8)	8)	8)	8), 12)	1
4A	<b>Language Track 2 A</b> (Deutsch als Fremdsprache 2)	5	4	8)	8)	8)	8)	8)	8), 12)	1
3B	<b>Language Track 1 B</b> (Sprachausbildung Track B - Teil 1)	5	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8), 11)	1
4B	<b>Language Track 2 B</b> (Sprachausbildung Track B - Teil 2)	5	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8), 11)	1
5	<b>Logic in Computer Science</b> (Logik in der Informatik)	5	2 2	SU Ü	schrP, 90 min					1
6	<b>Interdisciplinary module from ZiL (ZiL-module)</b> Interdisziplinäres Modul aus dem ZiL (ZiL-Modul)	2	2	5)	5)	5)	5)	5)	5), 10)	0,5
7	<b>Mathematics 1</b> (Mathematik 1)	7	4 2	SU Ü	schrP, 90 min					1
8	<b>Mathematics 2</b> (Mathematik 2)	7	4 2	SU Ü	schrP, 90 min					1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
9	<b>Programming 1</b> (Programmieren 1)	8	4 2	SU Ü	schrP, 90 min					1
10	<b>Programming 2</b> (Programmieren 2)	8	4 2	SU Ü	schrP, 90 min		Übungsabgabe m.E.			1
11	<b>Sustainability in Computer Science</b> (Nachhaltigkeit in der Informatik)	2	2	Pro		Pf <sup>4)</sup>				1
<b>Summen für 1. Studienabschnitt:</b>		<b>61</b>	<b>50</b>							

## II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
12	<b>Algorithms and Data Structures</b> (Algorithmen und Datenstrukturen)	8	4 2	SU Ü	schrP, 90 min		Übungsabgabe m.E.			2
13	<b>Computer Networks</b> (Computernetzwerke)	5	2 2	SU Pr	schrP, 90 min					2
14	<b>Databases</b> (Datenbanken)	7	4 2	SU Ü	schrP, 90 min					2
15	<b>Global Software Engineering</b> (Globales Software Engineering)	8	4 2	SU Ü	schrP, 90 min		Übungsabgabe m.E.			2
16A	<b>Language Track 3 A</b> (Deutsch als Fremdsprache 3)	5	6	8)	8)	8)	8)	8)	8), 12)	1
17A	<b>Language Track 4 A</b> (Deutsch als Fremdsprache 4)	5	6	8)	8)	8)	8)	8)	8), 12)	1
18A	<b>Language Track 5 A</b> (Deutsch als Fremdsprache 5)	3	4	8)	8)	8)	8)	8)	8), 12)	1
16B	<b>Language Track 3 B</b> (Sprachausbildung Track B Teil 3)	5	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8), 11)	1
17B	<b>Language Track 4 B</b> (Sprachausbildung Track B - Teil 4)	5	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8), 11)	1
18B	<b>Language Track 5 B</b> (Sprachausbildung Track B - Teil 5)	3	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8), 11)	1
19	<b>Operating Systems</b> (Betriebssysteme)	5	2 2	SU Ü	schrP, 90 min					2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
20	<b>Practical Semester</b> (Praktisches Studiensemester)	26								
20.1	Industrial Placement (Praktikum)	(24)				schrB		en oder de	m.E., Bestätigung der Praxisstelle	
20.2	Industrial Placement Seminar (Praktikumsseminar)	(2)	2	S		Prä, 20 min	TN Modul Nr. 20.1	en oder de	m.E.	
21	<b>Scientific Seminar</b> (Wissenschaftliches Seminar)	3	2	S		StA m.P.	TN			2
22	<b>Statistics</b> (Statistik)	5	4	SU	schrP, 90 min					2
23	<b>Theoretical Computer Science</b> (Theoretische Informatik)	5	2 2	SU Ü	schrP, 90 min		Übungsabgabe m.E.			2
24	<b>Web Technology Project</b> (Webtechnologieprojekt)	4	2 2	SU Pr		StA				2
<b>Summen für 2. Studienabschnitt:</b>		<b>89</b>	<b>58</b>							

## III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
25	<b>Advanced Module 1</b> (Vertiefungsmodul 1)	5	4	7)	7)	7)	7)	7)	7)	2
26	<b>Advanced Module 2</b> (Vertiefungsmodul 2)	5	4	7)	7)	7)	7)	7)	7)	2
27	<b>Advanced Module 3</b> (Vertiefungsmodul 3)	5	4	7)	7)	7)	7)	7)	7)	2
28	<b>Advanced Module 4</b> (Vertiefungsmodul 4)	5	4	7)	7)	7)	7)	7)	7)	2
29	<b>Advanced Module 5</b> (Vertiefungsmodul 5)	5	4	7)	7)	7)	7)	7)	7)	2
30	<b>Advanced Module 6</b> (Vertiefungsmodul 6)	5	4	7)	7)	7)	7)	7)	7)	2
31	<b>Advanced Module 7</b> (Vertiefungsmodul 7)	5	4	7)	7)	7)	7)	7)	7)	2
32	<b>Bachelor's Thesis</b> (Bachelorarbeit)	15								
32.1	Thesis (Schriftliche Ausarbeitung)	(12)				BA		en oder de		6
32.2	Seminar (Bachelorseminar)	(3)	2	S		Prä, 20 min		en oder de	m.E., TN <sup>9)</sup>	
33	<b>Mandatory Subject-Specific Elective Module 1</b> (Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1)	5	4	6)	6)	6)	6)	6)	6)	2
34	<b>Mandatory Subject-Specific Elective Module 2</b> (Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 2)	5	4	6)	6)	6)	6)	6)	6)	2
<b>Summen für 3. Studienabschnitt:</b>		<b>60</b>	<b>38</b>							

## Fußnoten

- 1) Angaben in Klammern geben absoluten Anteil des jeweiligen Teilmoduls am Modul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.
- 2) Angabe der Unterrichts- und Prüfungssprache nach ISO-639-Codes (z. B. de und en) bei Abweichung von der allgemeinen Unterrichts- und Prüfungssprache gemäß SPO.
- 3) Angaben in Klammern geben den relativen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.
- 4) Das Nähere regelt die Studienplantabelle.
- 5) Das Nähere regelt der Angebotskatalog des Zentrums für interdisziplinäre Lehre (ZiL)
- 6) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog für Bachelorstudiengänge der Fakultät Informatik und Mathematik.
- 7) Das Nähere regelt der Vertiefungsmodulkatalog für Bachelorstudiengänge der Fakultät Informatik und Mathematik.
- 8) Das Nähere regelt der Angebotskatalog des Zentrums für interdisziplinäre Lehre (ZiL) im Themengebiet Sprachkompetenz.
- 9) Teilnahme an neun weiteren Bachelorseminarreferaten der Informatikstudiengänge der Fakultät Informatik und Mathematik.
- 10) Studierende belegen ein Modul aus dem Angebotskatalog des Zentrums für interdisziplinäre Lehre (ZiL) aus den Themengebieten Persönlichkeitsbildung, Gesellschaftliche Verantwortung, oder Digitalität und Transformation.
- 11) Es ist gem. § 4 der SPO ein Modul aus dem Themengebiet Sprachkompetenz des Zentrums für interdisziplinäre Lehre (ZiL) zu wählen; Englischkurse bis Niveau B1 sind ausgeschlossen.
- 12) Es ist ein Modul aus dem Themengebiet Sprachkompetenz des Zentrums für interdisziplinäre Lehre, Deutsch als Fremdsprache ab Niveau B1, zu wählen.

## Legende

<b>Art der Lehrveranstaltung:</b>	V SU	Vorlesung seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	Ü Pro Pr	Übung Projekt Praktikum	S SUW	Seminar seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
<b>Prüfungsleistungen im Semesterprüfungszeitraum:</b>	schrP THE	schriftliche Prüfung Take-Home-Exam	mdIP elektrP	mündliche Prüfung elektronische Prüfung		
<b>Studienbegleitende Prüfungsleistungen:</b>	StA StA m.P. Kol	Studienarbeit Studienarbeit mit Präsentation Kolloquium	Pf Prä prLN	Portfolio-Prüfung Präsentation praktischer Leistungsnachweis	BA MA	Bachelorarbeit Masterarbeit
<b>Leistungsnachweise bei Praktikum:</b>	schrB	schriftlicher Bericht	schrB m.P.	schriftlicher Bericht mit Präsentation		
<b>Sonstige:</b>	LV SWS	Lehrveranstaltung Semesterwochenstunden	UE	Unterrichtseinheiten	TN m.E.	Teilnahme mit Erfolg